**1 Erteilende Zollbehörde**

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

**2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke**

ZT 0270 B - 52617/2021/1 - DIX.B.T24.02

**3 Antragsteller** (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

**4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller** (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

**Wichtiger Hinweis**

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

**5 Datum der Erteilung**

2022/02/09

**6 Datum und Nummer des Antrags**

2021/11/10 ohne

**7 Einreihung in die Zollnomenklatur** **6307**

**Umsatzsteuersatz:** **19%**

**8 Warenbeschreibung**

Schulter-/Armbandage, sog. BORT OmoXpress light, Art.-Nr. 120 920, Größe 1, Foto siehe Anlage,
- in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,
- in Form eines um den Rumpf anzulegenden Gurtes (ca. 130 cm lang und bis zu ca. 18 cm breit) zur Aufnahme des angewinkelten Arms, mit drei aufgekletteten Fixierungsmanschetten für Oberarm, Unterarm und Hand,
- aus einem unelastischen, dreilagigen Flächenerzeugnis der Position 5903, mit einer Außen- und einer Innenlage aus gerauten Gewirken und einer Zwischenlage aus Schaumkunststoff, die Gewirke sind geraut und beidseitig aufgebracht, sie dienen damit nicht nur der Verstärkung (keine Meterware des Kapitels 39); mit aufgenähten Flauschbändern und Hakenbändern aus Geweben; alle Gewirke und Gewebe sind aus laut Antrag Polyamid (synthetische Chemiefasern),
- an den Rändern mit schmalen Gewebestreifen eingefasst (u. a. dadurch konfektioniert),
- dient der vorübergehenden Ruhigstellung des Schulter-und Oberarmbereichs durch Fixierung des Arms in angewinkelter Position am Oberkörper, u. a. laut Antrag bei Distorsion, Luxation und Humerusfraktur,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage nur den unteren Arm am Rumpf fixiert und das Schultergelenk weiterhin bewegt werden kann, außerdem ohne Anpassung an einen bestimmten Bruch, sondern für verschiedene medizinische Zwecke bestimmt (z. B. für einen gebrochenen Arm und eine gebrochene Schulter); nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet.

"Andere konfektionierte Ware (Schulter-/Armbandage) aus Spinnstoffen"

**9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben** **vertrauliche Daten**

Gilt auch für die Größen 0 und 2

**11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:**

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben ☒ Sonstiges ☐

Ort Frankfurt am Main

Datum 09. Februar 2022

Im Auftrag

Wolfrum

GENERALZOLLDIREKTION 309

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.